

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Sehr geehrter Teilnehmer für *ride and rescue*!

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Anmeldung für die Veranstaltung *ride and rescue* die nachstehenden Teilnahmebedingungen anerkennen:

1. Teilnahme und Unterwerfungsklausel

Der Teilnehmer erklärt, dass er für die Teilnahme an dieser Veranstaltung körperlich gesund ist und in der Lage ist, realistische Notfallszenarien zu bewältigen.

Jeder Teilnehmer ist für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand seines Fahrrades verantwortlich und hat selbst für Versicherungsschutz zu sorgen.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf gesperrte Straßen und Strecken. Es gelten deshalb die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung; jeder Teilnehmer muss die Straßenverkehrsordnung jederzeit beachten. Bei auftretendem Fahrzeugverkehr muss der Teilnehmer der Sicherheit aller übrigen Verkehrsteilnehmer Vorrang vor dem Wettbewerbsziel einräumen. Der Teilnehmer hat den Weisungen der Polizei, der Ordnungskräfte und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten.

2. Wettbewerbsregeln, Anrechnung und Rezertifizierung

Die gesondert auf der Homepage www.rideandrescue.at veröffentlichten *Instruktionen* (dort auch genannt: *aktuelle Bewerbungsinformationen*) für *ride and rescue* (Stand Juli 2011) hat der Teilnehmer bei der Anmeldung gelesen und werden diese von ihm ausdrücklich anerkannt und befolgt. Die Bewertung erfolgt durch eine unabhängige Jury nach internationalen Richtlinien der präklinischen Patientenversorgung.

Die demnach erfolgreiche Absolvierung des Wettbewerbs wird als

- 8-stündige Fortbildung nach § 50 SanG idgF für Rettungs- und Notfallsanitäter bzw.
- 8-stündige Fortbildung nach § 63 GuKG idgF für diplomiertes Pflegepersonal

angerechnet und dient der

- Rezertifizierung nach § 51 SanG idgF.

3. Haftungsausschluss

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Hauptvertragspflichten sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Hauptvertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

- bitte wenden -

4. Abbruch oder Abänderung der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer und werden keine wie immer gearteten Spesen (wie Hotel, Anfahrtskosten etc.) - mit Ausnahme des Nenngeldes - ersetzt.

5. Filmen und Fotografieren für Teilnehmer

Um den Ablauf der Veranstaltung nicht zu stören, sind Aufzeichnungen in Bild und Ton (Fotos, Videos, Digitalaufnahmen, Audioaufnahmen usw.) nur nach Rücksprache mit Veranstaltungsleiter gestattet.

6. Zustimmungserklärung zu Film- und Fotoaufnahmen

Der Teilnehmer räumt dem Veranstalter das unentgeltliche, unwiderrufliche, nicht ausschließliche, zeitlich und örtliche unbegrenzte Recht ein, die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung erfolgten Aufnahmen zu nutzen. Die Fotos sowie Film- und Tonaufnahmen dürfen im Zusammenhang mit der Berichterstattung oder Werbung darüber in den Medien, beispielsweise in Tageszeitungen etc. veröffentlicht werden. Des Weiteren dürfen die Fotos sowie Film- und Tonaufnahmen vervielfältigt, verbreitet (insbesondere auf der Homepage www.rideandrescue.at), vorgeführt, gesendet, archiviert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

7. Datenschutz

Der Teilnehmer stimmt ausdrücklich zu, dass seine personenbezogenen Daten, nämlich Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, zum Zwecke der Archivierung vom Veranstalter verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Diese Zustimmung kann vom Teilnehmer jederzeit telefonisch, per E-Mail oder mittels Brief widerrufen werden.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das Bezirksgericht Gänserndorf als vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder eine Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.